tung sicherstellen, die Zeit des maximalen Polizeigewahrsams auf 48 Stunden reduzieren, die Haftzeiten nach der Anklageerhebung verkürzen sowie effektive Wiedergutmachung und eine energische Strafverfolgung aller Folterfälle gewährleisten.

Island hat alle sechs UN-Menschenrechtskonventionen sowie die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert. Auch die Erklärungen unter den Art. 21 und 22 der Konvention hat Island abgegeben, was der CAT insgesamt als positiv bewertete. Die Experten begrüßten ebenso die 1995 verabschiedete Ergänzung zur Verfassung, die dem Schutz der Menschenrechte einen höheren Rang einräume und insbesondere das absolute Verbot der Folter beinhalte. Gesetze und Regeln über die Rechte von verhafteten Personen, Polizeiverhör und den Schutz von Personen, die gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden, seien als positiv anzusehen. Bedenken hatte der CAT bei der Möglichkeit von Einzelhaft, besonders als Vorbeugemaßnahme in der Untersuchungshaft. Der Ausschuß empfahl Island, Folter als spezifisches Verbrechen in das Strafrecht aufzunehmen, die Anwendung der Einzelhaft zu reduzieren und in den nächsten Bericht Informationen über Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Kliniken aufzunehmen.

Nach Durchsicht des zweiten Berichts *Kroatiens* hoben die Experten die Aufnahme des Folterverbrechens und anderer Arten von Mißhandlung in das nationale Recht positiv hervor. Der Ausschuß begrüßte einige Veränderungen, die beim Strafprozeßrecht vorgenommen worden seien, insbesondere die Verpflichtung der Behörden, Häftlinge binnen 24 Stunden einem Richter vorzuführen. Bedenklich sei jedoch das 1996 verabschiedete Amnestiegesetz, das in vielen Fällen, die nach der Konvention als Folter bezeichnet werden, Anwendung finden könne. Tief besorgt zeigten sich die Ausschußmitglieder über Berichte von Mißhandlungen und Folter durch Sicherheitskräfte, die zum Tode geführt hätten. Der CAT legte Kroatien einmal mehr nahe, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bei solchen Verdachtsfällen wirksame und unparteiische Untersuchungen einzuleiten. Kroatien solle auch Informationen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und von NGOs berücksichtigen.

Zu den positiven Entwicklungen in *Großbritannien* zählen die Experten die Verabschiedung eines Menschenrechtsgesetzes von 1998. Dadurch werde es möglich, Menschenrechtsverletzungen wie die in der Konvention definierten vor nationalen Gerichten einzuklagen. Des weiteren begrüßten sie den Friedensprozeß in Nordirland nach dem Karfreitags-Abkommen und die Abschaffung der Prügelstrafe in vielen der abhängigen Gebiete. Der CAT war besorgt über die Zahl an Todesfällen in Polizeigewahrsam, besonders bei Personen afrikanischer oder asiatischer Herkunft, und das augenfällige Unvermögen der Regierung, einen effektiven Untersuchungsmechanismus einzuführen, um Vorwürfe gegen Polizeibeamte und Gefängnispersonal wegen Amtsmißbrauchs aufzuklären. Der CAT empfahl der Regierung die Schließung einiger Haftanstalten, allen voran Castlereagh in Nordirland, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, die Reform des Gesetzes über die Immunität des Staates von 1987 und die Abschaffung des Einsatzes von Schlagstöcken zur Kontrolle von öffentlichen Ausschreitungen. Im Fall Pinochet wurde die Regierung aufgefordert, den Ex-Präsidenten der Staatsanwaltschaft zu übergeben mit dem Ziel, ihm den Prozeß zu machen.

Die Experten begrüßten bei *Ungarns* dritten periodischen Bericht die Aufhebung der Vorbehalte bei der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Dadurch seien nichteuropäische Asylbewerber nicht mehr vom Asylrecht ausgenommen. Im selben Zuge hoben die Ausschußmitglieder die neue Asylgesetzgebung als eine positive Entwicklung hervor sowie das System eines Ombudsman. Bedenken hatten sie bei den Bestimmungen im Strafrecht, nach denen von Soldaten oder Polizisten vorgenommene Folter nur dann strafbar sei, wenn die Täter sich der Strafbarkeit ihrer Handlung bewußt seien. Ebenso alarmierend seien die vielen gemeldeten Vorfälle von rauhen und gewaltsamen Behandlungsmethoden vor, während und nach Polizeiverhören. Ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz von Roma unter den Häftlingen sei ebenfalls Anlaß zur Sorge. Der CAT forderte Ungarn auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und Mißhandlung zu unterbinden, vor allem sollten den Verhafteten direkt nach der Verhaftung Rechtsbeistand gewährt und die Strafvollzugsbeamten besser geschult werden. In seinem nächsten Bericht solle Ungarn Informationen über die Zahl an Beschwerden über Mißhandlungen, ihren Anteil an allen untersuchten Fällen und den Anteil an Roma unter den Häftlingen bei diesen Beschwerden aufnehmen.

Die Schaffung eines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in *Tunesien* wurde positiv hervorgehoben. Die Einführung von Verhaltensregeln für Polizeibeamte und die Einrichtung von Menschenrechtsfachbereichen an tunesischen Universitäten seien gute Entwicklungen. Der CAT stellte fest, daß in Tunesien eine breite Kluft zwischen Gesetz und Wirklichkeit bestehe. Er zeigte sich besorgt über die vielen Fälle von Folter und anderer Mißhandlung besonders im Polizeigewahrsam und von Sicherheitskräften sowie über die Versuche von Beamten, Opfer einzuschüchtern mit dem Ziel, Anklageerhebungen zu verhindern. Auch die Mißhandlungen an weiblichen Verwandten von Angeklagten und Ausgewiesenen seien erschreckend. Der Ausschuß machte darauf aufmerksam, daß durch die permanente Weigerung, diese Vorfälle zur Kenntnis zu nehmen, die Regierung den Tätern Straffreiheit zugestehe und somit diesen abscheulichen Praktiken Vorschub leiste. Der CAT empfahl der tunesischen Regierung, gegen die erniedrigende Praxis der Folter anzugehen und die Lücke zwischen Gesetz und Wirklichkeit zu schließen. Tunesien möge dafür sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmung für Verhaftungen und Gewahrsam eingehalten werden und daß Familienangehörige von Verhafteten benachrichtigt werden. Des weiteren soll der Schutz von Folteropfern vor Repressalien gesichert, die unmittelbare medizinische Untersuchung von Folteropfern und eine Autopsie von Opfern, die in Polizeigewahrsam gestorben sind, gewährleistet werden. Der Vertreter der tunesischen Delegation brachte seine Enttäuschung und Überraschung zum Ausdruck, daß der Ausschuß nur auf die schlechten Aspekte der Situation aufmerksam gemacht, nicht aber die positiven Seiten gewürdigt habe. Dennoch werde er die Empfehlungen des Gremiums an seine Regierung weiterleiten. ❐

Rückfälle

MONIKA LÜKE

Frauenrechtsausschuß: 18. und 19. Tagung – Wiederkehr des Rollenmodells vergangener Zeiten – Beharrungskraft überkommener Bräuche – Landfrauen ohne Grundeigentum – Abtreibung als zweifelhaftes Mittel der Familienplanung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1997 S. 187ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S. 108ff.)

Am Ende der 19. Tagung des *Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* hatten 161 Staaten das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert. Allerdings haben 54 Vertragsstaaten, immerhin ein Drittel, mindestens einen Vorbehalt eingelegt. Insbesondere die Wirksamkeit von Artikel 15 Absatz 4 (freie Wahl des Aufenthaltsorts und des Wohnsitzes), Art. 29 Abs. 1 (Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Konvention) sowie Art. 9 Abs. 2 (Staatsangehörigkeit der Kinder) wird hierdurch eingeschränkt.

Zu den von den Expertinnen am häufigsten festgestellten Mängeln gehört die Gewalt gegen Frauen in unterschiedlichen Ausformungen. Traditionelle Praktiken und Bräuche, die teilweise wiederauferstehen, behindern eine tatsächliche Gleichberechtigung. Auch andere, eher der Moderne zuzurechnende Ereignisse können negative Folgen für die weibliche Bevölkerung haben; zu nennen sind die Auswirkungen politischer Übergangsperioden und wirtschaftlicher Strukturanpassungsmaßnahmen. Bemerkenswert ist ferner die Beharrungskraft eines traditionellen Rollenverständnisses von der Frau als Hausfrau und Mutter, das insbesondere in den ehemals kommunistisch regierten Staaten wiederbelebt zu werden scheint. Als Defizite bei der Umsetzung der Vorgaben der Konvention fallen auch die Einschränkungen bei Erwerb und Besitz von Grundeigentum sowie der Einsatz der Abtreibung als Mittel zur Familienplanung auf.

1998 war das zweite Jahr, in dem das aus 23 (ausschließlich weiblichen) Sachverständigen bestehende Gremium zu zwei Sitzungsperioden zusammentreten konnte. Seine 18. Tagung fand vom 19. Januar bis zum 6. Februar, seine 19. vom 22. Juni bis zum 10. Juli 1998 statt. Teilgenommen haben an den beiden in New York abgehaltenen Zusammenkünften 21 Expertinnen, nicht alle allerdings während der gesamten Dauer der Tagungen. Behandelt wurden insgesamt 16 Staatenberichte; entgegen früheren Absichten wurde der 1996 vorgelegte Bericht Deutschlands noch nicht erörtert.

18. Tagung

Zu grundsätzlichen Erörterungen besuchen immer wieder verschiedene Vertreter des UN-Systems den Ausschuß. Aus dem Vortrag des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz, Abdelfattah Amor, ging hervor, daß die Religion häufig dazu mißbraucht wird, eine Unterlegenheit der Frau und gegen sie gerichtete Gewalt zu rechtfertigen. Entsprechend werde vermehrte religiöse Toleranz häufig auch die Situation der Frauen verbessern. Nafis Sadik, Exekutivdirektorin des UNFPA, nahm vor dem Ausschuß zu Gesundheitsfragen einschließlich der ›reproduktiven Gesundheit‹ Stellung. Die Gesundheit der Frau werde häufig durch gegen sie gerichtete Gewalt beeinträchtigt, insbesondere durch Vergewaltigung und Genitalverstümmelung. Durch die vorgeburtliche Geschlechterwahl, die Tötung von weiblichen Neugeborenen, die bevorzugte Versorgung der Söhne sowie die Müttersterblichkeit würden Frauen weithin bereits vor ihrer Geburt diskriminiert. Einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge liefere die Familienplanung. Auch die Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, trat in den Dialog mit dem CEDAW.

Die Situation der Frauen *Aserbaidschans* ist durch die Auswirkungen des Krieges mit Armenien geprägt. Jeder siebente Mensch im Lande ist ein Flüchtling. 85 vH der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze. Obwohl Aserbaidschan die Konvention vorbehaltlos ratifiziert hat, zeigt der Erstbericht der Regierung in Baku an den Ausschuß, daß ihre Vorgaben nicht realisiert sind. Weder die Verfassung noch die Gesetze enthalten eine Definition von Diskriminierung. Frauen bleiben im öffentlichen Leben unterrepräsentiert. Die Bemühungen zur Beseitigung der fest verankerten patriarchalischen Strukturen sind ebenso unzureichend wie die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Insbesondere im Bildungswesen und im Erwerbsleben besteht eine Diskrepanz zwischen De-jure-Gleichheit und faktischer Benachteiligung. Zwei Drittel der Arbeitslosen sind Frauen; viele sind genötigt, ihren Lebensunterhalt durch Prostitution zu verdienen. Insgesamt ist die – auch von hoher Mütter- und Kindersterblichkeit geprägte – gesundheitliche Situation der Frauen schlecht, insbesondere in ländlichen Gebieten und bei den Flüchtlingen. Frauen sind überdurchschnittlich von der Verbreitung der Tuberkulose und anderer ansteckender Krankheiten betroffen. Die Abtreibung ist Mittel der Familienplanung.

Erhebliche Defizite bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau zeigt der Erstbericht *Kroatiens.* Das staatlich geförderte traditionelle Rollenverständnis behindert eine gleichberechtigte Entwicklung der Frauen. Die kroatischen Gesetze betonen die Rolle der Frauen als Mütter. Die Expertinnen kritisierten die Auffassung der kroatischen Regierung, die Frauen seien für ihre geringe Präsenz im öffentlichen Leben selbst verantwortlich. Die faktische Ungleichheit zwischen Männern und Frauen resultiert nach Ansicht des CEDAW auch aus der fehlenden Bereitschaft der Regierung, eine spezifische Politik der Gleichberechtigung zu verfolgen. Um diesen Mißstand zu beheben, wird die Einführung von Quotenregelungen angeregt. Die sexuelle Selbstbestimmung der Frau erscheint in Kroatien in ausreichendem Maße geschützt. Vergewaltigung ist auch in der Ehe strafbar; im bewaffneten Konflikt wird sie als Kriegsverbrechen behandelt. Im Abtreibungsrecht gilt die Fristenlösung, so daß ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten zehn Wochen grundsätzlich zugelassen wird. Zum Teil weigern sich allerdings die Ärzte, indizierte Abtreibungen durchzuführen. Die enge Verbindung zwischen der Regierung und den kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen führte zu einer Kürzung der staatlichen Mittel für die Familienplanung.

In *Simbabwe*, das ebenfalls seinen Erstbericht vorgelegt hatte, unterliegt die Frau zahlreichen Einschränkungen durch überkommene Normen und Gebräuche, auch wenn die Gleichberechtigung im Recht des Landes verankert ist. Polygamie und Genitalverstümmelung sind insbesondere in den ländlichen Gegenden an der Tagesordnung. Dort lebt der größte Teil der weiblichen Bevölkerung, die in ihren Möglichkeiten, Grundeigentum zu erwerben, durch kulturelle Traditionen eingeschränkt ist. Entsprechend schwierig gestaltet es sich für Landfrauen, Bankkredite zu erlangen. Die zahlreichen Fälle von häuslicher Gewalt gegen Frauen werden seitens des Staates nur in unzureichendem Maße bekämpft. Die Frauenförderung beschränkt sich auf symbolische Regelungen; gezielte Programme mit Quotenvorgaben sucht man vergebens. Entsprechend gering ist die Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen. Eine besondere Bedrohung stellt Aids dar; ein Viertel der unter ärztlicher Betreuung stehenden schwangeren Frauen ist mit dem Immunschwäche-Virus infiziert. Darüber hinaus kritisierten die Ausschußmitglieder die Strafbarkeit der Prostitution (die Freier hingegen gehen straffrei aus) und den Mangel an Unterstützung für schwangere Jugendliche.

Obwohl die Verfassung *Tschechiens* – auch dieser Staat legte seinen Erstbericht vor – ein eindeutiges Bekenntnis zum internationalen Menschenrechtsschutz und in diesem Rahmen zahlreiche Gleichheitsgebote enthält, definiert die Rechtsordnung den Diskriminierungstatbestand nicht. In Führungspositionen sind die Frauen unterrepräsentiert. Die Schulen vermitteln teilweise das traditionelle Rollenverständnis. Es fehlt an speziellen Gesetzen, die Gewalt gegen Frauen verbieten. Prostitution und Frauenhandel werden lediglich allgemein im Rahmen der Maßnahmen gegen das organisierte Verbrechen, das seine Einnahmen maßgeblich aus der Prostitution erzielt, bekämpft. Trotzdem sieht die Prager Regierung keinen Handlungsbedarf auf diesem Gebiet. Wenn die Expertinnen auch grundsätzlich den Standard der staatlichen Gesundheitspolitik lobten, so kritisierten sie doch die hohe Zahl von Abtreibungen.

In *Bulgarien* leben vier Fünftel der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Sowohl im öffentlichen wie im privaten Leben ist Gewalt gegen Frauen an der Tagesordnung. Zahlreiche Fälle von Frauenhandel und Prostitution sind bekannt. Die Arbeitslosenquote bei den Frauen ist hoch. Die Geburtenrate hat sich beträchtlich verringert, so daß mittlerweile die Zahl der Abtreibungen die der Geburten übersteigt. Daneben ist ein Anstieg der Säuglingssterblichkeit zu verzeichnen.

Zur Enttäuschung der Expertinnen hat sich die Situation der Frauen in *Indonesien* seit dem letzten Bericht aus Jakarta nicht wesentlich verbessert. Beispielsweise benötigt die Frau nach wie vor die Zustimmung ihres Ehemannes, um einen Reisepaß zu erhalten, ebenso für eine Sterilisation oder Abtreibung. Polygamie und die Verheiratung von Minderjährigen bleiben gesetzlich zulässig. Frauen haben nur eingeschränkten Zugang zu Krediten. Die Möglichkeit, Grundeigentum zu erben oder zu erwerben, ist ebenfalls begrenzt. Es ist für muslimische Frauen teilweise nicht zulässig, ihre privaten Angelegenheiten nach Zivilrecht statt nach islamischem Recht zu regeln. Der CEDAW monierte Informationsdefizite hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen und der Verbreitung von Aids.

Bei der Begutachtung der Situation der Frauen in der *Dominikanischen Republik* begrüßte die Expertenrunde die Reformfreudigkeit, mit der die Regierung zahlreiche innerstaatliche Rechtsnormen in Einklang mit der Konvention bringt. Im Zivilrecht, im Staatsangehörigkeitsrecht sowie im Ehe- und Familienrecht bleiben jedoch diskriminierende Vorschriften bestehen. Bei den Sozialleistungen werden unverheiratete Frauen und alleinstehende Mütter weiterhin benachteiligt. Gesetzliche Diskriminierungen existierten auch in bezug auf die Vererbbarkeit von Grund und Boden; Agrarreformen ermöglichen es nunmehr den Frauen, Grundeigentum zu erwerben und Kredite zu erlangen. Die verbreitete Armut führt dazu, daß Frauen in die Städte und ins Ausland – nicht zuletzt nach Westeuropa – abwandern und dort immer wieder Opfer von Frauenhandel und sexueller Ausbeutung werden. Die hohe Müttersterblichkeit führten die Expertinnen unter anderem auf heimliche Abtreibungen zurück. Jede sechste Frau wird einmal im Leben Opfer körperlicher Gewalt. Gewalt ist die sechsthäufigste Todesursache bei Frauen.

In *Mexiko* klaffen Realität und gesetzliche Antidiskriminierungs-Vorgaben auseinander. Ins Auge fällt die Benachteiligung von indianischen Frauen und generell Landfrauen im Gesundheitssektor, bei der Ausbildung und im Erwerbsleben. Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, bleibt verbreitet. Die Regierung sollte nach Auffassung des CEDAW die Familienplanung fördern und es den Frauen ermöglichen, auf legalem Wege Abtreibungen zu erlangen.

19. Tagung

Nach der Erörterung der Staatenberichte entschieden die Expertinnen, die Arbeit an dem Entwurf einer *Allgemeinen Empfehlung* zum Thema Frauen und Gesundheit fortzusetzen. In einer *Erklärung* mahnt der Ausschuß die Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu Bestimmungen des Übereinkommens zurückzunehmen und statt dessen das nationale Recht in Einklang mit der Konvention zu bringen.

In der *Slowakei*, deren Erstbericht geprüft wurde, gehen völkerrechtliche Verträge innerstaatlichem Recht vor; damit ist auch die Konvention Bestandteil der nationalen Rechtsordnung. Gesundheits- und Bildungswesen besitzen einen hohen Standard. Allerdings wird sowohl im Gesetz als auch in der sozialen Wirklichkeit die

Rolle der Frau als Mutter und ihre Bedeutung für die Familie überbetont. Hauswirtschaftsschulen bereiten die Frauen auf traditionelle Rollen vor; das führt in der Praxis zu indirekter Diskriminierung und faktischer Ungleichheit. Die zahlreichen Fälle von häuslicher Gewalt sowie der verbreitete Frauenhandel sind alarmierend und erfordern dringend staatliche Gegenmaßnahmen. Die große Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen deutet darauf hin, daß die Abtreibung als Mittel der Familienplanung verwendet wird.

In *Südafrika*, das ebenfalls seinen Erstbericht vorgelegt hatte, beeinträchtigen die Nachwirkungen der Apartheid, darunter Arbeitslosigkeit, Analphabetismus und Armut, auch die Stellung der Frau. Die südafrikanische Verfassung schenkt den religiösen und anderen Traditionen große Beachtung; dies hat allerdings auch zur Folge, daß im Widerspruch zur Konvention selbst diskriminierende Praktiken zum Nachteil der Frauen anerkannt werden. Der CEDAW mahnte die südafrikanische Regierung, die Gleichstellung von Mann und Frau rechtlich abzusichern; Voraussetzung hierfür ist zunächst eine Legaldefinition des Diskriminierungstatbestands. Die Expertinnen verlangten zusätzliche Informationen über die Praxis der Genitalverstümmelung. Die hohe Gewaltbereitschaft in der südafrikanischen Gesellschaft trifft insbesondere Frauen; häusliche Gewalt, sexueller Mißbrauch von Kindern sowie Vergewaltigungen sind an der Tagesordnung. Um den Anteil der Frauen im öffentlichen Leben zu vermehren, erscheint die Einführung von Quoten erforderlich. Immerhin übersteigt die Zahl der weiblichen Parlamentarier in Südafrika die in vielen westlichen Ländern; der Anteil von Frauen in politischen Schlüsselpositionen wächst.

Erhebliche Informationslücken enthält der Bericht *Nigerias*. Zwar hat das Land die Konvention vorbehaltlos ratifiziert und auch ein Ministerium für Frauenfragen eingerichtet. Verbesserungen sind auf dem Gebiet der Schulbildung, bei der Bekämpfung des Analphabetismus sowie bezüglich der Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen zu beobachten. Bei der Umsetzung verbleiben jedoch erhebliche Defizite. Kulturelle Vorurteile und das Nebeneinander dreier Rechtssysteme – des modernen Gesetzesrechts, der traditionellen Normen der einzelnen ethnischen Gruppen und des islamischen Rechts – erschweren Änderungen der Rechtslage. Auf dem Lande haben die Frauen nur in eingeschränktem Maße Zugang zur Schulbildung; ihre wirtschaftliche Betätigung leidet unter der Schwierigkeit, Kredite zu bekommen.

In *Panama* ist die Konvention in die nationale Rechtsordnung inkorporiert. Positiv bewertete der Ausschuß darüber hinaus die Schaffung spezieller Familiengerichte und den hohen Bildungsstand der panamaischen Frauen. Die Besonderheiten der Panamakanalzone führen im ganzen Land zu einer speziellen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation, aus der auch Hindernisse für die Umsetzung der Konvention resultieren.

Die schwierige wirtschaftliche Situation, die hohe Auslandsverschuldung sowie die zahlreichen Flüchtlinge im Land erschweren die Umsetzung der Konvention in *Tansania*. Lobend äußerten sich die Expertinnen über die Einrichtung eines Frauenministeriums und die Strafbarkeit der Genitalverstümmelung. Andererseits enthält die Verfassung keine ausdrückliche Definition der geschlechterspezifischen Diskriminierung. Ungleichbehandlungen bleiben an der Tagesordnung. Nur wenige Frauen haben politische Entscheidungspositionen inne. In den ländlichen Gebieten kommt es zu Benachteiligungen mit Blick auf das Erbrecht und Eigentumsrechte. Die zahlreichen Fälle von Gewalt gegen Frauen sollten durch eine strafrechtliche Sanktionierung bekämpft werden.

Der *neuseeländische* Bericht zeigt Verbesserungen der Situation der Maori-Frauen. Gelobt wurde auch die Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Demgegenüber kritisierte der CEDAW den Vorbehalt Wellingtons gegen die Konventionsbestimmung über den Mutterschaftsurlaub. Da sich die Aufgaben des Frauenministeriums auf Beratung und Koordination beschränken, vermag die Behörde nicht wesentlich zur Förderung der Frauenrechte beizutragen. Der Anstieg von Teilzeit- und Gelegenheitsarbeiten oder die unterschiedliche Entlohnung von Frauen und Männern sind wirtschaftliche Faktoren, die die Situation der Frauen beeinträchtigen. Die Privatisierung des Gesundheitswesens erschwert die Möglichkeiten des Zugangs zu der entsprechenden Versorgung. Hiervon sind vor allem Frauen betroffen.

Trotz Wirtschaftskrise und terroristischer Gewalt bemüht sich die Regierung *Perus* um die Frauenförderung; beispielsweise wurde ein Ministerium für Frauenfragen eingerichtet. Das größte Hindernis bei der Umsetzung der Konvention stellt die verbreitete Armut dar. Fast ein Fünftel der Frauen lebt deutlich unterhalb der Armutsgrenze. Die traditionellen sozio-ökonomischen Strukturen tragen zur Überlieferung von Vorurteilen und Frauendiskriminierung bei. Die peruanische Verfassung formuliert das Diskriminierungsverbot so, daß zugleich Fördermaßnahmen in Form von Quotenregelungen unzulässig sind. Es ist für die Frauen schwierig, in Entscheidungspositionen zu gelangen. Häusliche Gewalt wird nur unzureichend bekämpft. Als weitere Defizite vermerkte der CEDAW den verbreiteten Analphabetismus, die hohe Schulabbrecherquote bei den Frauen, die beträchtliche Mütter- und Kindersterblichkeit und die große Zahl von Abtreibungen. Die häufigste Todesursache bei Frauen in Peru stellen die Schwangerschaft oder damit im Zusammenhang stehende illegale Abtreibungen dar. In diesem Zusammenhang betonten die Expertinnen, daß eine Unterstrafestellung nicht der richtige Weg zur Bekämpfung dieses Mißstandes sei.

Der CEDAW lobte die Fortschritte, die die *Republik Korea* bei der Verwirklichung der Frauenrechte erzielt hat, unter anderem bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Allerdings weist der von der Regierung vorgelegte Bericht Informationslücken auf. Das in der südkoreanischen Verfassung enthaltene geschlechterspezifische Diskriminierungsverbot sanktioniert allein direkte, nicht jedoch mittelbare Benachteiligungen. Die koreanische Gesellschaft ist noch immer patriarchalisch geprägt. Traditionelle Vorurteile über die Rolle der Frau bestehen fort; nur wenige Frauen nehmen am sozialen und politischen Leben teil. Die hohe Arbeitslosenrate der Frauen ist besorgniserregend. Gewürdigt wurde, daß die Regierung den koreanischen Zwangsprostituierten der japanischen Armee eine monatliche Rente zahlt, medizinische Unterstützung gewährt und sie bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt. ❐

Preis der Leistungsgesellschaft

MONIKA LÜKE

Rechte des Kindes: 17.–19. Tagung des Ausschusses – Gewalt gegen Kinder weit verbreitet – Kinderarbeit geht zu Lasten der Schulbildung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1998 S. 149ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S. 112ff.)

Mehr Vertragsstaaten als die Vereinten Nationen Mitglieder haben weist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf. Damit ist es weiterhin das populärste menschenrechtliche Vertragswerk. Irrig wäre indes die Annahme, daß der universellen Zustimmung weltweit eine gleichermaßen umfassende Verbesserung der Lage der Kinder entspricht. Dies wird anhand der Arbeit des *Ausschusses für die Rechte des Kindes (CRC)* überaus deutlich. 1998 traten die zehn Sachverständigen des CRC dreimal für jeweils drei Wochen zusammen: vom 5. bis 23. Januar (17. Tagung), vom 18. Mai bis zum 5. Juni (18. Tagung) und vom 21. September bis zum 9. Oktober (19. Tagung). Alle Sitzungsrunden wurden in Genf abgehalten.

17. Tagung

Auffällig war die Tatsache, daß Kinder in Entwicklungs- wie in Industrieländern gleichermaßen unter Armut leiden, sowie die steigende Selbstmordrate unter Jugendlichen.

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen *Libyen* verhängten Sanktionen beeinträchtigen nach Darstellung der Regierung Wirtschaft und Alltag, so auch die gesundheitliche Situation und die Ausbildung der Kinder. Die Tatsache, daß in Libyen der Schulbesuch kostenfrei ist, führt zwar dazu, daß die überwiedende Mehrheit der Kinder die Grundschule besucht. Kinderarbeit bleibt aber weit verbreitet. Dabei werden den Kindern oftmals gefahrgeneigte Tätigkeiten aufgetragen. Selbst wenn die Leistungen des staatlichen Gesundheitssystems unentgeltlich erfolgen und besondere Leistungen für Personen mit Behinderungen umfassen, seien die Sanktionen der Staatengemeinschaft mit dafür verantwortlich, daß zahlreiche Kinder an Unterernährung leiden. Die innerstaatliche Rechtslage steht nicht vollständig im Einklang mit der Konvention. Darüber hinaus existieren faktische Defizite. Beispielsweise ist die körperliche Züchtigung in vielen Elternhäusern an der Tagesordnung. Den Experten sind Fälle von Kindesmißbrauch bekannt. Häufig werden Kinder früh verheiratet.

Irland hat zahlreiche Gesetzesreformen zur Umsetzung der in der Konvention enthaltenen Verpflichtungen durchgeführt. Es fehlt allerdings an einer koordinierten Politik. In den Familien